

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wabern

Bauleitplanung der Gemeinde Wabern

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Binde“, Gemarkung Harle im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit**

1. Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 09.09.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Binde“ in der Gemarkung Harle beschlossen hat.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Binde“ soll die Wohngebietsausweisung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in dem nördlichen Bereich des Plangebietes aufgehoben und als Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden, was der derzeitigen Nutzung entspricht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

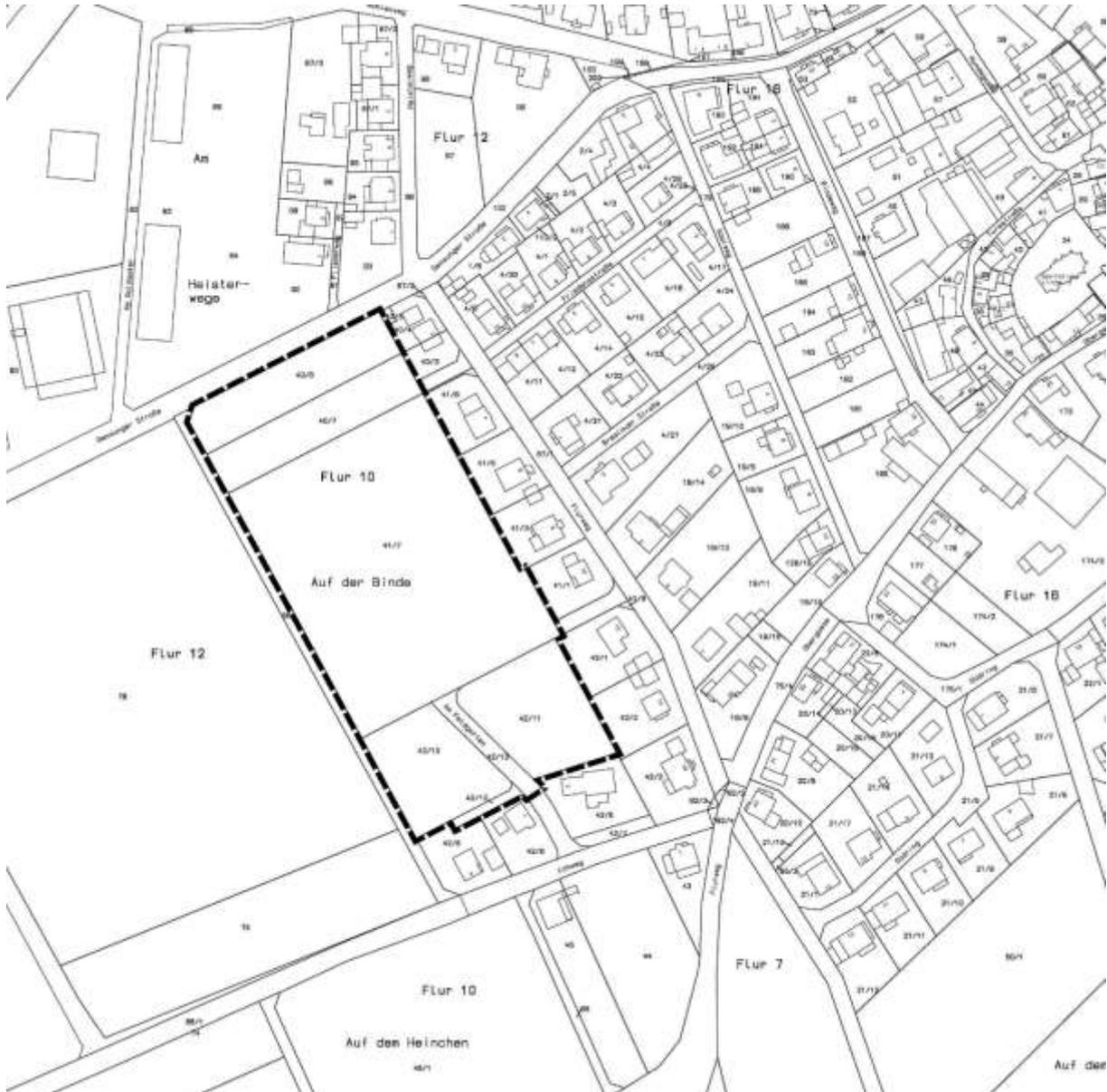
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes 4 „Auf der Binde“, Gemarkung Harle mit Begründung in der Fassung vom Juli 2022 in der Zeit vom

05. Dezember 2022 bis zum 13. Januar 2023

im Rathaus, Landgrafenstraße 9, EG, Zimmer 2 oder Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegt. Über die Planinhalte wird Auskunft erteilt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Binde“ ist auch in das Internet eingestellt und unter <https://www.wabern.de/buergerservice-rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> einsehbar und zum Download bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wird den Beteiligten das Ergebnis mitgeteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. § 4 c BauGB wird nicht angewendet. Gemäß § 4 b BauGB erfolgt der Hinweis, dass das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden mit Unterstützung des Planungsbüros Stadtbau+, Kassel durchgeführt wird.



**Bauleitplanung der Gemeinde Wabern
Bebauungsplan Nr. 4 „Auf der Binde“, Gemarkung Harle**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wabern, 25. November 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

Claus Steinmetz
Bürgermeister